

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 11

Sonnabend, den 6. Februar

1915

Dreihundsechzigster Jahrgang.

Erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen
Kaiserlichen Postanstalten.



Inserate
werden für Kreisangehörige mit 10 Pf. und
für Auswärtige mit 20 Pf. die einpaltige
Korpuszelle oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amstlicher Teil.

Beorderung zur Musterung und Aushebung des unausgebildeten Landsturms.

Das Landsturm musterungs- und Aushebungsgeschäft für sämtliche Ortschaften des Kreises Belgard findet am

Montag, den 8. Februar 1915,

morgens 7 Uhr,

in Belgard im Restaurant „Stadtholz“ statt.

Es haben sich zu stellen alle unausgebildeten Landsturmpflichtigen, die in der Zeit vom 1. Januar 1882 bis 31. Dezember 1895 geboren sind und die während der Zeit des mobilen Verhältnisses keine Entscheidung erhalten haben.

Die Beorderung der zur Musterung vorzustellenden Landsturmpflichtigen liegt den Ortsbehörden ob. Für die pünktliche Bestellung der Leute sind sie verantwortlich. Jeder Landsturmpflichtige hat seine Papiere (Landsturmschein oder sonstige Militärpapiere) über die von den Ersatzbehörden erhaltenen Entscheidungen mitzubringen.

Die wegen amtlicher Verhältnisse von den Zivilbehörden als unabhömmlich anerkannten landsturm- pflichtigen Zivilbeamten haben ihre Unabhömmlichkeitsbescheinigungen im Musterungstermin vorzulegen.

Die zu einem geordneten Betriebe der Eisenbahn, Post, Telegraphie und der militärischen Fabriken unbedingt notwendigen, fest angestellten Beamten und ständigen Arbeiter sind von der persönlichen Bestellung im Musterungstermin befreit; es genügt die rechtzeitige Einreichung der Unabhömmlichkeitsbescheinigungen.

Die Ortsvorsteher haben bei etwaigen Reklamationen den vorgeschriebenen Reklamationsfragebogen, wozu Formulare in der hiesigen Druckerei von Alemp vorrätig sind, gewissenhaft auszufüllen und ihn mir von dem Amtsvorsteher begutachtet und beglaubigt spätestens bis zum 6. d. Mts. einzureichen. Diejenigen Angehörigen, zu deren Gunsten Reklamationen angebracht worden, müssen zur Stelle sein.

Landsturmpflichtige, die an ihrem persönlichen Erscheinen zur Musterung behindert sind, haben dies durch ärztliche Atteste nachzuweisen.

Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß die Ortsvorsteher die in ihren Bezirken wohnhaften Leute selbst vorzuführen haben und sich vor Beendigung des Geschäfts aus dem Musterungsorte nicht entfernen dürfen. Vertretungen durch die Beigeordneten, Schöffen und stellvertretenden Gutsvorsteher sind hierbei nur in den allerdringendsten Fällen gestattet und wird jedes Ausbleiben der Ortsvorsteher bezw. eines gutunterrichteten und mit den persönlichen Verhältnissen der Landsturmpflichtigen genau vertrauten Vertreters mit einer Geldstrafe bis zu 15 Mark geahndet werden.

Belgard, den 3. Februar 1915.

Der Landrat.

Der Bundesrat hat beschlossen, daß der für die Heeresverpflegung von Anfang Februar 1915 bis zur nächsten Ernte erforderliche Bedarf an Hafer sicherzustellen ist.

Bei der Verteilung dieses Bedarfs ist auf den Kreis Belgard eine Menge von 5070 Tonnen, also 101400 Zentnern entfallen. Je ein Drittel dieser Menge ist in den Monate Februar, März und April abzuliefern.

Vor der Inanspruchnahme ist freizulassen:

- Saathafer im Sinne des § 1 Abs. 3 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer vom 19. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 531);
- bei Landwirten der für ihre Wirtschaft erforderliche Saathafer (etwa 150 kg für das ha);
- bei Personen, die Pferde oder andere Einhufer in ihrem Besitz oder ihrem Gewahrsam haben, für jedes Pferd eine Menge von 300 kg (d. h. von etwa 2 1/2 Pfund für den Tag bis zur nächsten Ernte).

Mit den vorstehenden Anordnungen werden an die Eigentümer des Hafers hohe Anforderungen gestellt, indem ihnen große Opfer in der gewohnten Art ihrer Fütterung der Pferde auferlegt werden. Ich gebe mich aber der Erwartung hin, daß sie im Interesse unseres Vaterlandes willig gebracht werden und daß alle Beteiligten bemüht sein werden, die geforderten Leistungen zu erfüllen.

Es muß auf die ausgedehndeste Verwendung von Ersatzfuttermitteln für Hafer in Gestalt von Zucker und Zuckermelasse, sowie Rüben auch bei Pferden hingewirkt und da, wo es irgend zugänglich, die Verwendung von Hafer als Futter vermieden werden.

Den Landwirten empfehle ich dringend die Aussparung der für ein Pferd in der Wirtschaft verbleibenden Menge von 300 kg auf die Zeit der Feldbestellungsarbeiten und der Heu- und Roggenernte, die erhöhte Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Pferde stellen.

Belgard, den 5. Februar 1915.

Der Landrat.

Viehseuchepolizeiliche Anordnung. Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche im Gemeindebezirk Rostin weiter unter den Rindviehbeständen der Bauerhofsbesitzer Schulz, Kaste, Albert Juhnke, Trapp, Polzahn, Hermann Westphal und des Eigentümers Kappel ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14 und 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Ueber die verseuchten Gehöfte wird die Sperre verhängt, dabei sind die hierunter abgedruckten Bestimmungen des § 162 der Ausführungsbestimmungen zum Ausführungsgesetze zum Viehseuchengesetze vom 25. Juli 1911 genau zu beachten.

2. Den Sperrebezirk bilden die verseuchten Gehöfte im Gemeindebezirk Rostin.

3. Alles Klauenvieh der gesperrten Gehöfte ist streng in feinen Stallungen zu verwahren.

4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Der Landrat.

§ 162.

1. Die verseuchten Gehöfte sind gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können, in folgender Weise abzusperren:

- Ueber die Ställe oder sonstigen Standorte, wo Klauenvieh steht, ist die Sperre zu verhängen, (§ 22 Abs. 1, 4 des Gesetzes). Befindet sich das Vieh auf der Weide, so ist in der Regel die Aufstallung anzuordnen. In besonderen Ausnahmefällen, kann beim Vorliegen eines zwingenden wirtschaftlichen Bedürfnisses die Entfernung der abgesperrten Tiere aus dem Stalle (Standort) zum Zwecke der sofortigen Schlachtung gestattet werden. Ueber die Erteilung der Genehmigung entscheidet, wenn die Schlachtung im Seuchenort erfolgen soll, der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, anderenfalls der Regierungspräsident. Im übrigen finden auf die Schlachtung die Vorschriften des § 160 Anwendung. Jedoch kann von der amtstierärztlichen Leitung der Schlachtung (§ 160 Abs. 1) Abstand genommen werden. Die Bestimmungen des § 160 Abs. 3—5 sind auch dann zu beachten, wenn von dem Besitzer Vieh im Stalle (Standort) geschlachtet worden ist (Notchlachtung).

- Die Verwendung der auf dem Gehöfte befindlichen Pferde und sonstigen Einhufer außerhalb des gesperrten Gehöfts ist zu gestatten, jedoch, insoweit diese Tiere in gesperrten Ställen untergebracht sind, nur unter der Bedingung, daß ihre Hufe vor dem Verlassen des Gehöfts desinfiziert werden.
- Geflügel ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann. Für Tauben gilt dies insoweit, als die örtlichen Verhältnisse die Verwahrung ermöglichen.
- Fremdes Klauenvieh ist von dem Gehöfte fernzuhalten.
- Das Weggeben von Milch aus dem Gehöft ist an die Bedingung der vorherigen Abkochung oder einer anderen ausreichenden Erhitzung (§ 28 Abs. 3) zu knüpfen. Kann eine wirksame Erhitzung nicht gewährleistet werden, so ist das Weggeben von Milch aus dem Gehöfte zu verbieten. Für die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine wirksame Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist, können von dem Regierungspräsidenten Ausnahmen zugelassen werden.
- Die Entfernung des Düngers aus den verseuchten Ställen und die Abfuhr von Dünger und Jauche von Klauenvieh aus dem verseuchten Gehöfte dürfen nur nach den Vorschriften des § 19 Abs. 3, 4 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren erfolgen.
- Futter- und Streuvorräte dürfen für die Dauer der Seuche nur mit Erlaubnis des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde und nur insoweit aus dem Gehöft ausgeführt werden, als sie nachweislich nach dem Orte ihrer Lagerung und der Art des Transports Träger des Ansteckungsstoffs nicht sein können.
- Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgänge in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus dem Gehöfte herausgebracht werden. Milchtransportgefäße sind nach ihrer Entleerung zu desinfizieren (§ 154 Abs. 1 e, § 168 Abs. 1 e).
- Wolle darf nur in festen Säcken verpackt aus dem Gehöft ausgeführt werden.
- Von gefallenem seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren sind die veränderten Teile einschließlich der Unterfüße samt Haut bis zum Fesselgelenke, des Schundes, Magens und Darmkanals samt Inhalt, sowie des Kopfes und der Zunge unschädlich zu beseitigen. Häute und Hörner sind nach § 160 Abs. 4 zu behandeln.

Erleichterungen von diesen Vorschriften sind nur aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen und nur mit Genehmigung des Ministers zulässig.

(2) Die Stallgänge der verseuchten Ställe des Gehöfts, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen des Gehöfts, die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Hofräumen sowie die etwaigen Abläufe aus der Dungstätte oder dem Jauchehälter sind täglich mindestens einmal mit dünner Kalkmilch zu übergießen. Bei Frostwetter kann an Stelle des Ubergießens mit Kalkmilch Bestreuen mit gepulvertem frisch gelöschtem Kalk erfolgen.

(3) Die gesperrten Ställe (Standorte) dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von den im § 154 Abs. 1 a bezeichneten Personen betreten werden. Personen, die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengehöft verlassen.

(4) Zur Wartung des Klauenviehs in dem Gehöfte dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen.

(5) Das Abhalten von Veranstaltungen in dem Seuchengehöfte, die eine Ansammlung einer größeren Zahl von Personen im Gefolge haben, kann vor erfolgter Schlußdesinfektion (§ 175) verboten werden.

(6) Auf den an dem Seuchengehöfte vorbeiführenden Straßen kann der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde Beschränkungen des Transports und der Benutzung von Tieren jeder Art anordnen.

Belgard, den 5. Februar 1915.

Der Landrat.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wünscht eine Uebersicht über diejenigen größeren Meliorationsunternehmungen zu erhalten, bei deren Ausführung Arbeitslose oder Kriegsgefangene beschäftigt werden, und zwar unter kurzer Bezeichnung,

- der Art und des Umfangs der Arbeiten,
 - der voraussichtlichen Dauer der Arbeiten,
 - der Anzahl der beschäftigten Arbeitslosen oder Kriegsgefangenen,
 - der Grundsätze für deren Entlohnung.
- Die Polizeidirektoren und Amtsvorsteher ersuche ich, hiernach

eine Nachweisung für ihren Amtsbezirk aufstellen und mir bis zum 9. d. Mts. früh einreichen zu wollen.

Ich bemerke noch, daß für die Nachweisung der Stand der tatsächlichen gegenwärtigen Beschäftigung maßgeblich sein soll.

Fehlanzeige nicht erforderlich.

Belgard, den 4. Februar 1915.

Der Landrat.

Niehseuchepolizeiliche Anordnung. Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nach dem Gutachten des Kreisierarztes in Schwelbein ist unter den Rindviehbeständen:

1. des Gemeindevorstehers Prieb in Siedlow,
2. des Eigentümers Karl Manke in Pumlow,
3. des Bauern Albert Münchow in Kösternitz

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen die Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt Seite 119, mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die Sperrbezirke bilden die versuchten Gehöfte.
2. Alles Klauenvieh der versuchten Gehöfte ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.

3. Im weiteren gelten meine im Sonderblatt zum Belgard-Polziner Kreisblatt vom 28. November 1914 unter Ziffer 3-14 aufgeführten Bestimmungen.

4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 4. Februar 1914.

Der Landrat.

Niehseuchepolizeiliche Anordnung. Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nach dem Gutachten des Kreisierarztes in Schwelbein ist unter den Rindviehbeständen:

1. des Rittergutes Damerow,
2. " " Langen

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen die Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die Sperrbezirke bilden die versuchten Gehöfte in den Sperrbezirken Damerow und Langen.

2. Alles Klauenvieh der versuchten Gehöfte ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.

3. Im weiteren gelten meine im Sonderblatt zum Belgard-Polziner Kreisblatt vom 28. November 1914 unter Ziffer 3-14 aufgeführten Bestimmungen.

4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 4. Februar 1915.

Der Landrat.

Der militärische Vorbereitung der Jugend.

Der Kreisjugendpfleger Lehrer Schröder zu Polzin wird zur Förderung der militärischen Vorbereitung der Jugend nachstehende Anzeigen abhalten:

1. Am 2. Februar nach Milsanow,
2. " 3. " " Collatz,
3. " 5. " " Buderbarth,
4. " 6. " " Volkow,
5. " 12. " " Gauerlow,
6. " 13. " " Jagerlow,
7. " 17. " " Mischlage,
8. " 19. " " Anhausen,
9. " 18. " " Siedlow,
10. " 21. " " Jabitow.

Die Versammlungen an den vorstehend zu 1-8 genannten Orten haben 6 1/2 Uhr nachmittags und die Versammlungen an den vorstehend zu 9 und 10 genannten Orten 3 Uhr nachmittags statt.

Ich lade zur Teilnahme an diesen Versammlungen die Guts- und Gemeindevorsteher sowie die Lehrer der vorstehend genannten Dörfer ein. Ferner ersuche ich die männlichen Jugendlichen im Alter von 16 bis 20 Jahren aus diesen Dörfern, an den genannten

Versammlungen teilzunehmen. Die betreffenden Ortsvorstände wollen dies rechtzeitig zur Kenntnis der Lehrer und der Jugendlichen bringen.

Ferner lade ich die Guts- und Gemeindevorsteher und Lehrer sowie die Jugendlichen nachstehender Orte zu den obengenannten Versammlungen ein:

1. Zur Versammlung in Milsanow Gemeindevorsteher, Lehrer und Jugendliche aus Milsanow,
2. zur Versammlung in Collatz die Jugendlichen aus allen Nebengütern von Collatz (allen zur Gutsverwaltung Collatz gehörigen Gütern),
3. zur Versammlung in Buderbarth Gemeindevorsteher, Gutsvorsteher usw. aus Bader,
4. zur Versammlung in Volkow Gutsvorsteher usw. aus Quisberow,
5. zur Versammlung in Gauerlow Gemeindevorsteher usw. aus Rav. Isberg und Klockow,
6. zur Versammlung in Jagerlow Gutsvorsteher aus Kl. Poplow sowie die Jugendlichen der Gr. Poplower Mühle und Schneidemühle,
7. zur Versammlung in Mischlage die Gemeindevorsteher usw. aus Hageness und Damerow,
8. zur Versammlung in Anhausen die Gutsvorsteher usw. von Seyde, Granzin, Köhlschhof und Passentin,
9. zur Versammlung in Siedlow die Gutsvorsteher usw. von Gr. Dubberow, Kl. Dubberow und Klempin,
10. zur Versammlung in Jabitow die Gutsvorsteher usw. von Nuttrin und Kl. Gröstin.

Die betreffenden Ortsvorstände wollen Vorstehendes rechtzeitig zur Kenntnis der Beteiligten bringen.

Belgard, den 28. Januar 1915.

Der Landrat.

Die Magistrate, sowie die Herrn Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises werden ersucht, die Bekanntmachung über das Verfüttern von Roggen usw. vom 21. Januar 1915 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 8) sofort durch Aushang zu veröffentlichen.

Belgard, den 5. Februar 1915.

Der Landrat.

Betrifft Jagdverpachtungen.

Nach § 21 der Jagdordnung sind, sofern die Jagdverpachtung öffentlich meistbietend erfolgen soll, Ort und Zeit der Verpachtung mindestens 2 Monate vorher in ortsüblicher Weise und durch das von der Jagdaufsichtsbehörde bestimmte Blatt bekannt zu machen. Letzteres Blatt ist das Belgard-Polziner Kreisblatt.

Da gegen die vorstehende Vorschrift noch öfter verstoßen wird, bringe ich dieselbe in Erinnerung.

Belgard, den 2. Februar 1915.

Der Landrat.

Unter dem Rindvieh des Bauern Reich in Dolgen und unter dem Rindvieh und den Schweinen des Bauern Hopp zu Dolgen Abbau ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Belgard, den 2. Februar 1915.

Der Landrat.

Unter dem Rindviehbestande des Gutsbesizers Reichardt in Charlottenhof ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Belgard, den 2. Februar 1915.

Der Landrat.

Unter dem Rindviehbestande des Kolonisten Rohde in Schilde Abb. ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Belgard, den 2. Februar 1915.

Der Landrat.

Im Verlage von Eugen Marquardt-Berlin-Dichterfelde ist ein „Eiserner Kreuz Kalender“ für das Jahr 1915 zum Preise von 1 M. erschienen. Der Kalender ist den Jugendvereinen zur Anschaffung zu empfehlen.

Belgard, den 30. Januar 1915.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1915 IV a Nr. 750 wird das Verbot der Veräußerung von Decken dahin eingeschränkt, daß von jetzt ab die Veräußerung von Decken an Einzelpersonen zur Deckung des eigenen Bedarfs gestattet wird.

Stettin, den 22. Januar 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.

Frlr. von Vietinghoff.

Betrifft Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges.

Die Ortsvorstände mache ich auf die in Nr. 11 des Reichsgesetzblatts abgedruckte Bundesratsverordnung vom 28. Januar d. Js. zur Beachtung aufmerksam.

Die Bekanntmachung vom 5. Januar d. Js. — Kreisblatt Nr. 3 — hat durch die genannte Verordnung insofern eine Aenderung erfahren, als die vorschußweise Auszahlung der Wochenhilfe nicht durch den Arbeitgeber, sondern durch diejenige Krankenkasse zu erfolgen hat, welcher der Ehemann ohne die Befreiung hätte angehören müssen.

Belgard, den 3. Februar 1915.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Bekanntmachung.

§ 1.

In der mit Anfang Februar beginnenden und Ende Juni endigenden Deckperiode 1915 decken im Kreise Belgard nachbezeichnete Beschäler:

A. Auf der königlichen Beschälstation Reinfeld:

1. Weltweiser, Fuchs, geb. 1899 in Ostpreußen v. Weltmann XX, M. v. Consul zum Säge von 13,50 Mt.

B. Auf der königlichen Beschälstation Standemin:

1. Amarant, Fuchs, geb. 1906 in Ostpreußen v. Morgenruß, M. v. Apis zum Säge von 13,50 Mt.

2. Delphin, Fuchs, geb. 1910 in Hannover v. Julisthurm, M. v. Doria zum Säge von 13,50 Mt.

C. Auf der königl. Beschälstation Kleindubberow:

1. Luz, Fuchs, geb. 1907 in Hannover v. Lutsch XX, M. v. Fladow zum Säge von 13,50 Mt.

2. Anfänger, Rappe, geb. 1904 in Ostpreußen v. Barbarossa, M. v. Jenissei zum Säge von 13,50 Mt.

Die Deckstunden sind für Februar, März und April 8—9 Uhr vormittags, 4—5 Uhr nachmittags, für Mai und Juni 7—8 Uhr vormittags, 5—6 Uhr nachmittags.

Stutenbesitzer, die königliche Beschäler benutzen, unterwerfen sich den im Nachstehenden aufgeführten Bedingungen.

§ 2.

Die Auswahl des Hengstes steht dem Stutenbesitzer frei. Es darf jedoch keine Stute ohne Vorzeigung des vom Stationshalter ausgefertigten Deckscheines, in dem der gewünschte Hengst bezeichnet ist, zum Decken zugelassen werden. Die angedeckte Stute darf im Laufe einer Deckperiode dem Beschäler solange zugeführt werden, bis sie sicher abgeschlagen hat. Der Gestütwärter hat die Verpflichtung, die Stute, auch wenn sie bereits abgeschlagen hat, öfter zum Nachprobieren zu bestellen. Die Herren Stutenbesitzer werden in ihrem eigenen Interesse gebeten, dieser Aufforderung Folge zu leisten.

§ 3.

Fohlenstuten, Stutbuchstuten und solche, die noch keine Sprünge erhalten haben, sind bei der ersten Rossigkeit den Stuten vorzuziehen, die schon öfter gedeckt sind.

§ 4.

Wird ein Beschäler im Laufe der Deckperiode durch Krankheit, Verletzung nach einer anderen Station oder aus sonstigen Gründen verhindert, die von ihm andeckten Stuten nachzudecken, so erhalten diese Stuten einen anderen Hengst der Station zugewiesen. In besonderen Fällen können auch benachbarte Stationen zu diesem Zweck benutzt werden. Der betreffende Stutenbesitzer hat alsdann zuvor die Genehmigung der Gestütdirektion einzuholen. Diese stellt eine dahin lautende Bescheinigung aus, die gleichzeitig mit dem Deckschein der ersten Station im Laufe der Deckperiode dem Stationshalter der anderen Station vorgelegt werden muß.

§ 5.

Das Deckgeld ist vor dem ersten Sprünge an den Stationshalter zu entrichten. Durch die Entrichtung des Deckgeldes wird die Berechtigung zur Benutzung der Landbeschäler nur für die laufende Deckperiode erworben.

§ 6.

Stutenbesitzer, die auf ein und derselben oder auf zwei verschiedenen Stationen durch einen zweiten Hengst nachdecken lassen, sind für den Fall, daß der Deckgeldertrag für die benutzten Hengste nicht gleich hoch bemessen ist, stets zur Zahlung des höheren Deckpreises verpflichtet. Etwaige Differenzbeträge an Deckgeld werden durch die beteiligten Stationshalter dergestalt ausgeglichen, daß das volle Deckgeld auf derjenigen

Station verrechnet wird, die den teureren Hengst gestellt hat, § 7.

Stutenbesitzer, die ohne vorherige Genehmigung der Gestütdirektion auf anderen Stationen nachdecken lassen, bezahlen das volle Deckgeld für den dort benutzten Hengst ebenso, wie auf der ersten Station.

§ 8.

Die Niederschlagung fälliger Deckgelder kann auch dann nicht beansprucht werden, wenn die Stuten vor der Geburt eines aus der Bedeckung stammenden Fohlens eingehen.

§ 9.

Von dem Augenblick der Zuführung der Stuten zu den königlichen Beschälern ab haftet die Gestütwirtschaft für keinerlei den Stuten oder ihren Besitzern oder deren Beauftragten durch den Hengst zugefügte Beschädigungen oder Verletzungen. Insbesondere wird jede Ersatzpflicht aus § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und jede Haftung der Gestütwirtschaft für ein etwaiges Verschulden des Stationshalters, der Gestütwärter und sonstiger Personen, die aus Anlaß des Deckactes irgendwie tätig werden (§§ 278, 831 usw. BGB.), ausgeschlossen.

Labes, den 30. Januar 1915.

Königliche Gestütdirektion.

Inseratenteil

Gothaer Feuerversicherungsbank a. Gegenseitigkeit.

Im Jahre 1821 eröffnet.

Der Ueberschuß des Geschäftsjahres 1914 beträgt für die Feuerversicherung:

72 Prozent

der eingezahlten Prämien, für die Einbruchdiebstahl-Versicherung gemäß der niedrigeren Einzahlung ein Drittel des vorstehenden Satzes, 24 Prozent.

Der Ueberschuß wird auf die nächste Prämie angerechnet, in den im § 11 Abs. 2 der Banksatzung bezeichneten Fällen bar ausbezahlt.

Auskunft erteilen bereitwillig die unterzeichneten

Agenturen:

Belgard:

Karl Villnow,
Kassierer d. Spar u. Kreditvereins.

Polzin:

Albert Springstrow,
Kaufmann

i. Fa. A. Dornblüth Nachf.

Mebr als doppelte Ersparnis!
Original-Reichel
Rum mit
Jamaika
zur vorteilhaftesten
Selbstbereitung

11. Rezept von über **2 Liter** sogleich fertig, von vollem, kräftigen Geschmack, das natürliche, unverfälschte, stark duftende Aroma alten Jamaika-Rums enthaltend.
Vorzüglich zu Tee und Grog.
Qualität „Eintron“ 85 Pfg.
Extra „Dreitron“ 1,35 M.
Man mache die Probe und vergleiche Qualität mit Preis.
In Drogerien erhältlich, aber nur echt in Originalfl. Lichtherz mit Marke
Wenn nicht zu haben, wende man sich an Otto Reichel, Berlin SO.

Vollständiges Rezeptbuch z. Herstellung sämtl. Liköre, Punch-Extrakte usw. gratis und franco.

Formulare

zu Nachweisungen über die Ausgaben für

Wochenhilfe während des Krieges sowie Quittungen hält vorrätig
Gustav Klemp.

Landwirte,

Landwirtsöhne, Fachkundige, Interessenten usw. mit 5000 bis 20000 Mark Baraktiva, finden hochlobende und angenehme Erstzug als Bezi. Direktor, Inspektor, Vertrauensmann oder dergl. bei großzügiger Landbank; auch neuberuflich! Wohnsitz kann beibehalten werden.

Angebote mit genauer Angabe der Verhältnisse sind zu richten an Deutsche Güterbank, Berlin W. 8.

Ia Meier Eprotten,

Meier Büdlinge

empfehlen Emil Batt, Markt 10

Redaktion, Druck und Verlag von Gustav Klemp in Belgard.